

Ferienappartments Edgar & Dagmar Sieber
Untere Seestraße 28
D-88085 Langenargen

Telefon: +49 (0)7543 2657
Telefax: +49 (0)7543 2653
E-Mail: urlaub@fewo-sieber.de



Besuchen Sie uns unter: www.fewo-sieber.de
Folgen Sie uns auf: <https://de-de.facebook.com/FerienwohnungSieber>

Merkblatt zur COVID-19 Pandemie

I. Generelle Hinweise für touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in Anlehnung an die aktuell geltende Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg

- Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Corona Test vorlegen. Dies gilt auch für Kinder ab dem 6. Lebensjahr. Kinder bis zum 5. Lebensjahr, welche asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen und sind von der Testpflicht ausgenommen. Vor allem bei Anreise wird ein tagesaktueller Negativtest benötigt. Für Personen mit einem Genesenen- oder Impfnachweis entfällt die Pflicht eines dreitägigen Corona Tests.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen d. h. Schnell- und Selbsttests sind nach aktueller Coronaverordnung nur mit Bescheinigung eines zugelassenen Arztes gültig. Hierfür finden Sie bitte unter Punkt III Informationen über die örtlichen Testmöglichkeiten.

Auszüge zur Definition von geimpften und genesenen Personen lt. Coronaverordnung:

- Als genesene Personen gelten solche, welche: „...im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die über einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV verfügen.“ Als Genesenennachweis ist „... ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt“.
- Als geimpfte Personen gelten solche, welche „...im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle asymptomatischen Personen im Sinne des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorweisen können.“ Ein Impfnachweis besteht, wenn „...hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist.“ Hierzu ist ein Nachweis mit dem Impfpass notwendig. Darüber hinaus ist darauf hinweisen, dass als Geimpft nur solche gelten die vollständig geimpft worden sind d. h. bei Impfstoffen, bei denen eine Zweitimpfung notwendig ist (z. B. Biontech)

Hinweis zur Speicherung von Daten aufgrund der COVID-19 Situation:

Wir bitten hierbei um Ihr Verständnis, dass wir als Vermieter verpflichtet sind im Falle einer Infektion vor Ort im Rahmen der Sicherstellung der Infektionskette personenbezogenen Daten sowie Impf-, Genesenen- und Corona-Test-Nachweise speichern sowie dokumentieren müssen.

Ferienappartments Edgar & Dagmar Sieber
Untere Seestraße 28
D-88085 Langenargen

Telefon: +49 (0)7543 2657
Telefax: +49 (0)7543 2653
E-Mail: urlaub@fewo-sieber.de



Besuchen Sie uns unter: www.fewo-sieber.de
Folgen Sie uns auf: <https://de-de.facebook.com/FerienwohnungSieber>

II. Links bzgl. der aktuellen COVID-19 Situation:

Coronaverordnung Land Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

PDF „Auf einen Blick“:
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210513_auf_einen_Blick.pdf

Übersicht Corona Hinweise für den Bodenseekreis:
<https://www.bodenseekreis.de/de/soziales-gesundheit/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten/corona-virus/>

FAQ bzgl. der neuen Corona-Regelungen der DEHOGA Baden-Württemberg:
<https://bw.tourismusnetzwerk.info/2021/05/14/fragen-und-antworten-zu-den-oeffnungsschritten-im-tourismus/>

III. Informationen über örtliche Testmöglichkeiten

Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wenn Sie Symptome wie bspw. Fieber, Husten und Atemnot vor Anreise verspüren, diese Anzeichen einer Infektion mit dem COVID-19 Virus sein können. Bitte suchen Sie in solch einem Fall einen in Ihrer Nähe behandelnden Arzt auf. Sollten sie selbige Symptome bereits im Falle des Aufenthalts in unserem Hause verspüren sowie zur Durchführung der dreitägigen Schnelltests, finden Sie folgend eine Übersicht der örtlichen Ärzte:

- Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Stefan Fischer und Dr. med.
Alexandra Müller
Bahnhofstr. 34
88085 Langenargen
Tel.: +49 7543 2396
- Corona-Schnelltestzentrum:
Kleine Turnhalle Langenargen
Bahnhofstr. 13
88085 Langenargen
Anmeldung unter:
www.montfort-apotheke.de
- Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Ulrich Ziebart
Marktplatz 22
88085 Langenargen
Tel.: +49 7543 2492
- Für eine weitere Auskunft weiterer Ärzte
und sonstige Informationen:
Ordnungsamt
Obere Seestr. 1
Tel: +49 7543 9330 0

IV. Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass alle Informationen in diesem Dokument keine verbindliche Rechtsauskunft darstellt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Allgemeingültigkeit erhebt sowie ohne Gewähr sind. Die Situation kann sich dynamisch verändern und die Informationen sind zum heutigen Stand (20.05.2021) aktuell.

Bitte kommen Sie bei weiteren Fragestellungen oder benötigten Informationen gerne auf uns zu. Bleiben Sie Gesund und trotz der aktuellen Umstände wünscht Ihnen die Familie Sieber einen angenehmen sowie erholsamen Aufenthalt in unserem Hause.